

**Brüssel, den 7. September 2026
(OR. en)**

12846/26

**ENV 1030
ENT 212
COMPET 1030
IND 527
SAN 639
CONSOM 251
MI 850
CHIMIE 110
DELECT 138**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6059 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.9.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6059 final.

Anl.: C(2026) 6059 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
C(2026) 6059 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.9.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Ziel der Verordnung (EU) 2019/1021 ist es, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (POPs) zu schützen, und zwar durch das Verbot oder die möglichst baldige Einstellung oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die dem Stockholmer Übereinkommen über POPs (im Folgenden „Übereinkommen“) unterliegen. Auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens vom 28. April bis zum 9. Mai 2025 in Genf (Schweiz), wurde beschlossen, langkettige perfluorierte Carbonsäuren, ihre Salze und verwandte Verbindungen mit spezifischen Ausnahmen in Anlage A des Übereinkommens aufzunehmen. Dieser Beschluss sollte in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 berücksichtigt werden.

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird der Beschluss SC-12/12 zur Aufnahme perfluorierter Carbonsäuren (C₉-C₂₁-PFCAs), ihrer Salze und verwandter Verbindungen in Anlage A gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 umgesetzt.

Für eine Untergruppe der C₉-C₂₁-PFCAs (C₉-C₁₄-PFCA) gelten gemäß Anhang XVII Eintrag 68 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) bereits Beschränkungen. Es wird vorgeschlagen, die Gruppe der C₉-C₂₁-PFCAs wie im Übereinkommen aufgeführt in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 aufzunehmen, was auch die Untergruppe umfasst, die bereits nach Eintrag 68 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung Beschränkungen unterliegt. Die Ausnahmen nach Eintrag 68 des Anhangs XVII sind ausgelaufen, ausgenommen die Ausnahme für die Beschichtung der Dosen von Druckgas-Dosierinhalatoren, die bis zum 25. August 2028 gilt, sowie die bis zum 31. Dezember 2030 geltende Ausnahme für Halbleiter, die in Ersatzteilen für elektronische Fertiggeräte verwendet werden, die vor dem 31. Dezember 2023 in Verkehr gebracht wurden. Die Ausnahmeregelung für die Beschichtung der Dosen von Druckgas-Dosierinhalatoren wird, wie vom betreffenden Interessenträger bestätigt, nicht mehr benötigt. Es wird vorgeschlagen, die bis zum 31. Dezember 2030 geltende Ausnahme für elektronische Fertiggeräte in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 aufzunehmen.

Hinsichtlich der Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen (Unintentional Trace Contaminant, UTC) wird vorgeschlagen, die Konzentrationsgrenzwerte gemäß Eintrag 68 für C₉-C₁₄-PFCAs anzuwenden und wie unten dargelegt befristete höhere Grenzwerte für C₁₅-C₂₁-PFCA festzulegen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen wurden in der Sitzung der zuständigen Sachverständigengruppe für POPs zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert, und die Anmerkungen wurden berücksichtigt.

Einschlägige Interessenträger, darunter Vertreter der chemischen Industrie und der Zivilgesellschaft, nahmen ebenfalls an den Diskussionen in der Sitzung der POPs-Sachverständigengruppe über die Aufnahme langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer

Salze und verwandter Verbindungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 teil, und die Beiträge wurden berücksichtigt.

Über das Portal des öffentlichen Feedback-Mechanismus wurde vom 21. November bis zum 19. Dezember 2025 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des Rechtsakts durchgeführt, und die eingegangenen Beiträge wurden wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt.

Mehrere Interessenträger merkten an, dass C₉-C₁₄-PFCAs zwar bereits gemäß Eintrag 68 des Anhangs XVII Beschränkungen unterlägen, dies jedoch bei C₁₅-C₂₁-PFCAs nicht der Fall sei. Ihrer Ansicht nach sind für C₁₅-, C₁₇- und C₁₉-C₂₁-PFCAs derzeit keine Analysestandards verfügbar und ist für diese Verbindungen daher derzeit nur eine semiquantitative Analyse möglich. Dies ist insbesondere für einige Gemische und Erzeugnisse relevant, die diese Verbindungen als Verunreinigungen enthalten können. Um diesen Anmerkungen Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission vor, für Fluorkunststoffe und Fluorelastomere, die Perfluoralkoxy-Gruppen und Mikropulver aus Polytetrafluorethylen (PTFE) enthalten, befristet getrennte UTC-Grenzwerte für C₉-C₁₄-PFCAs und für C₁₅-C₂₁-PFCAs festzulegen. Den von den Interessenträgern vorgelegten Informationen zufolge kann die Konzentration der C₁₅-C₂₁-PFCAs bei diesen Produkten mit den derzeitigen Herstellungsverfahren und Technologien zur Reduzierung der verbleibenden Verunreinigungen auf 15 ppm beschränkt werden. Die Kommission schlägt vor, für einen Zeitraum von 4 Jahren einen getrennten UTC-Grenzwert für C₁₅-C₂₁ von 15 ppm sowohl für Fluorkunststoffe und Fluorelastomere als auch für PTFE-Mikropulver einzuführen. Dadurch haben die Hersteller Zeit, die C₁₅-C₂₁-Konzentration in Produkten, die diese Stoffe als Verunreinigungen enthalten, zu verringern. Nach diesem Zeitraum würde ein einziger, auf den derzeitigen Grenzwert für C₉-C₁₄-PFCAs abgestimmter UTC-Grenzwert für C₉-C₂₁-PFCAs gelten. Die Kommission schlägt außerdem vor, diese spezifischen UTC-Grenzwerte sowohl bei Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren als auch bei PTFE-Mikropulvern nicht nur auf C₉-C₂₁-PFCAs in Stoffen und Gemischen, sondern auch auf C₉-C₂₁-PFCAs in Erzeugnissen anzuwenden.

Ein Interessenträger merkte an, dass auch für C₉-C₂₁-PFCAs in Feuerlöschschäumen ein spezifischer UTC-Grenzwert festgelegt werden sollte, wie dies für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen der Fall ist, da auch C₉-C₂₁-PFCAs unbeabsichtigt in Konzentrationen oberhalb des allgemeinen UTC-Grenzwerts in Feuerlöschschäumen vorhanden sein können. Die Kommission schlägt vor, zwei spezifische UTC-Grenzwerte (1 ppm für die Summe der C₉-C₂₁-PFCAs und 10 ppm für verwandte Verbindungen) mit derselben Frist wie für PFOA (3. August 2028) einzuführen. Bei der Entfernung von Löschschäumen, die C₉-C₂₁-PFCAs, ihre Salze und C₉-C₂₁-PFCA-verwandte Verbindungen enthalten, aus Feuerlöschsystemen können einige dieser Stoffe selbst nach der Reinigung im System verbleiben und könnten die neu eingefüllten Löschschäume verunreinigen. Die Kommission schlägt vor, ähnlich wie bei PFOA, ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen einen UTC-Grenzwert für C₉-C₂₁-PFCAs, ihre Salze und C₉-C₂₁-PFCA-verwandte Verbindungen in fluorfreiem Feuerlöschschäumen festzulegen, der in gereinigte Feuerlöschsysteme eingefüllt wird. Dieser Grenzwert sollte für die Summe der Konzentrationen der C₉-C₂₁-PFCAs, ihrer Salze und C₉-C₂₁-PFCA-verwandter Verbindungen auf 10 mg/kg festgesetzt werden.

Die Kommission schlägt vor, den Ausschluss von PFOA-verwandten Verbindungen, bei denen es sich auch um C₉-C₂₁-PFCA-verwandte Verbindungen handeln könnte, zur linken Spalte hinzuzufügen, da sie bereits unter den Eintrag in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen fallen.

Einige Interessenträger forderten, die Ausnahmeregelungen des Beschlusses des Stockholmer Übereinkommens für Halbleiter in Ersatzteilen aufzunehmen. Eintrag 68 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung für C₉-C₁₄-PFCAs enthält lediglich eine Ausnahme für Halbleiter in Ersatzteilen für elektronische Fertigeräte bis zum 31. Dezember 2030. Dies liegt daran, dass eine dieser PFCAs bis 2023 absichtlich bei der Herstellung von Halbleitern verwendet wurde. Zur Verwendung von C₁₅-C₂₁ bei der Herstellung von Halbleitern in der EU liegen keine Informationen vor. Die Kommission schlägt vor, eine spezifische Ausnahme für die absichtliche Verwendung von C₁₅-C₂₁ in Halbleitern in Ersatzteilen außerhalb der EU und ihr Vorhandensein in eingeführten Erzeugnissen aufzunehmen.

Auf Stellungnahmen, in denen spezifische Ausnahmen oder Übergangsfristen für das Vorhandensein von C₉-C₂₁-PFCAs in Erzeugnissen als Verunreinigungen gefordert wurden, wird durch die Festlegung der spezifischen UTC-Grenzwerte eingegangen. Einige Interessenträger forderten eine erschöpfende Liste der CAS-Nummern für Stoffe, die unter den Eintrag in Anhang 1 fallen. Eine erschöpfende Liste kann nicht bereitgestellt werden, da technische Entwicklungen zur Ermittlung zusätzlicher C₉-C₂₁-PFCA-verwandter Verbindungen führen könnten, die anderen CAS-Nummern entsprechen. Das Sekretariat des Übereinkommens erstellt und aktualisiert regelmäßig eine nicht erschöpfende Liste. Ein Interessenträger merkte an, dass aufgrund des bestehenden Eintrags 68 in Anhang XVII der REACH-Verordnung, der C₉-C₁₄-PFCAs abdeckt, die Gefahr einer Doppelregulierung bestehe. Wie in der Vergangenheit bei PFOA, ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen wird die Kommission das Verfahren zur Streichung von Eintrag 68 aus Anhang XVII einleiten, sobald dieser delegierte Rechtsakt angenommen wurde.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Liste von Chemikalien in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021, wie in Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgeschrieben, auf der Grundlage von Entwicklungen im Rahmen des Übereinkommens geändert. Die Rechtsgrundlage für den delegierten Rechtsakt ist Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.9.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Stockholm über persistente organische Schadstoffe² (im Folgenden „Übereinkommen“) und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe³ (im Folgenden „Protokoll“) umgesetzt.
- (2) Anlage A des Übereinkommens umfasst eine Liste von Chemikalien. Jede der Vertragsparteien des Übereinkommens muss die in der Liste enthaltenen Chemikalien verbieten oder die für die Einstellung ihrer Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens hat auf ihrer zwölften Tagung vom 28. April bis 9. Mai 2025 gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens beschlossen, Anlage A des Übereinkommens zu ändern, um langkettige perfluorierte Carbonsäuren, ihre Salze und verwandte Verbindungen mit spezifischen Ausnahmen in diese Anlage aufzunehmen. Die Union befürwortete die Aufnahme langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen in Anlage A mit spezifischen Ausnahmen gemäß dem Beschluss (EU) 2025/868 des Rates⁴.

¹ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj>.

² ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/507/oj>.

³ ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/259/oj>.

⁴ Beschluss (EU) 2025/868 des Rates vom 23. April 2025 über den im Namen der Europäischen Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Ersuchen um die Verlängerung spezifischer Ausnahmeregelungen und hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2025/868, 12.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/868/oj>).

- (4) Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 mit einer Liste von Stoffen, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie von Stoffen, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind, sollte daher ebenfalls durch die Aufnahme langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen geändert werden.
- (5) Eine Gruppe langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen (C₉-C₁₄-PFCAs) ist in Eintrag 68 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ aufgeführt, wobei bestimmte Ausnahmen gelten, von denen einige bereits ausgelaufen sind. Anlage A des Übereinkommens umfasst die weiter gefasste Gruppe der C₉-C₂₁-PFCAs.
- (6) Die Ausnahmeregelung für die Verwendung von C₉-C₁₄-PFCAs für die Beschichtung der Dosen von Druckgas-Dosierinhalatoren gemäß Eintrag 68 wird, wie vom betreffenden Interessenträger bestätigt, nicht mehr benötigt. Die Ausnahmeregelung für die Verwendung von C₉-C₁₄-PFCAs für Halbleiter in Ersatzteilen für elektronische Fertiggeräte, die gemäß Eintrag 68 bis zum 31. Dezember 2030 für elektronische Fertiggeräte gewährt wird, die vor dem 31. Dezember 2023 in Verkehr gebracht wurden, wird in der Union hingegen weiterhin benötigt und sollte daher in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgenommen werden. Das Übereinkommen sieht eine spezifische Ausnahme für C₉-C₂₁-PFCAs in Halbleitern in Ersatzteilen vor. Die Gruppe der C₁₅-C₂₁-PFCAs ist in der Union bisher nicht reguliert und es liegen keine Informationen zu ihrem Vorhandensein in Halbleitern vor. Daher sollte in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 eine Ausnahme für C₁₅-C₂₁-PFCAs, ihre Salze und verwandte Verbindungen in Halbleitern in Ersatzteilen aufgenommen werden, sofern diese ursprünglich bei der Herstellung des Halbleiters verwendet wurden, der durch das Ersatzteil ersetzt oder repariert werden soll.
- (7) Um die Anwendung und Durchsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Union zu stärken, sollte ein Grenzwert für langkettige perfluorierter Carbonsäuren, ihre Salze und verwandte Verbindungen festgelegt werden, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auftreten. Dieser Grenzwert sollte im Einklang mit den Grenzwerten gemäß Eintrag 68 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für die Summe der C₁₅-C₂₁-PFCAs und ihrer Salze auf 0,025 mg/kg und für die Summe der C₁₅-C₂₁-PFCA-verwandten Verbindungen auf 0,26 mg/kg festgelegt werden. In Eintrag 68 sind auch spezifische Grenzwerte für C₉-C₁₄-PFCAs festgelegt, wenn diese in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, und in PTFE-Mikropulvern enthalten sind. Um geeignete Analysemethoden und Technologien zur Entfernung dieser unbeabsichtigt in Produkten enthaltenen

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

Verbindungen entwickeln zu können, sollten getrennte Grenzwerte für C₉-C₁₄- und C₁₅-C₂₁-PFCAs gelten, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, und in PTFE-Mikropulvern auftreten; diese Grenzwerte sollten bis zum 16. Dezember 2030 gültig sein. Nach diesem Datum sollte der spezifische Grenzwert für C₉-C₁₄-PFCAs für die gesamte Gruppe der C₉-C₂₁-PFCAs gelten.

- (8) Spezifische Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen sollten auch für C₉-C₂₁-PFCAs in Feuerlöschschäumen festgelegt werden, wie dies in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen der Fall ist. Daher sollte ein Grenzwert von 1 mg/kg für die Summe der C₉-C₂₁-PFCAs und ihrer Salze und von 10 mg/kg für die Summe der C₉-C₂₁-PFCA-verwandten Verbindungen in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in Systeme eingefüllt ist, gelten, und diese Grenzwerte sollten bis zum 3. August 2028 gültig sein. Dieser Zeitraum gibt den Betreibern ausreichend Zeit, Feuerlöschschäume, die C₉-C₂₁-PFCAs, ihre Salze und C₉-C₂₁-PFCA-verwandte Verbindungen oberhalb der Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen enthalten, zu ersetzen. Bei der Entfernung von Feuerlöschschäumen, die C₉-C₂₁-PFCAs, ihre Salze und C₉-C₂₁-PFCA-verwandte Verbindungen enthalten, aus Feuerlöschsystemen können einige dieser Stoffe selbst nach der Reinigung im System verbleiben und könnten die neu eingefüllten Löschschäume verunreinigen. Ähnlich wie bei PFOA, ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen sollte ein Grenzwert von 10 mg/kg für die Summe der C₉-C₂₁-PFCAs, ihrer Salze und C₉-C₂₁-PFCA-verwandten Verbindungen in fluorfreiem Feuerlöschschäumen festgelegt werden, die in gereinigte Feuerlöschsysteme eingefüllt werden.
- (9) Die Verordnung (EU) 2019/1021 sollte daher entsprechend geändert werden —
- (10) Damit die Änderung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens für die Union in Kraft tritt, sollte der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.9.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN